

An das
Amtsgericht
-Vereinsregister-

4350 Recklinghausen

78

Werbegemeinschaft Recklinghausen e. V.
V R 633

Wir, die Unterzeichnenden sämtliche Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB übergeben in der Anlage das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14.02.1985 und melden zur Eintragung in das Vereinsregister an:

1.

§ 7 der Satzung (Vorstand) wurde wie folgt neu gefaßt:

Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt gehören:

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Kassenwart.

Jeweils zwei der vorbezeichneten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

2.

Zu Mitgliedern dieses Vorstandes wurden gewählt:

a) Als 1. Vorsitzende erneut Herr Rudolf Winkelmann

b) Als 2. Vorsitzende Herr Peter Hoffmann

c) Als Kassenwart Herr Paul Verfürth

Recklinghausen, 3.4.85

Rudolf Winkelmann
Peter Hoffmann
Paul Verfürth

S a t z u n g e n
der
Werbe-gemeinschaft Recklinghausen e.V.

§ 1

Die Werbe-gemeinschaft Recklinghausen e.V. ist ein rechtsfähiger Verein zur Förderung des Gedankens großstädtischer Werbung und zur Wahrnehmung allgemein interessierender Werbeaufgaben für die Hebung des Recklinghäuser Geschäftslebens. Sein Sitz ist Recklinghausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Mitglied kann jeder Recklinghäuser Bürger und das in Recklinghausen tätige Geschäftsunternehmen durch seine firmenberechtigten Organe werden.

Die Mitgliedschaft ist mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft endigt durch

1. Tod der Einzelperson oder Konkurs des Geschäftsunternehmens.
2. Kündigung der Mitgliedschaft, die schriftlich zu Händen des Vorstandes mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden kann.
3. Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bzw. Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 3

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Ausübung des Stimmrechtes auf den Mitgliederversammlungen,
2. zur reaktionsfähigen Befassung des Vorstandes mit Vorschlägen aller Art, die dem Vereinszweck zu dienen geeignet sind.

§ 4

Anfrage auf Ausschluss eines Mitgliedes sind unter Begründung schriftlich an den Vorstand zu richten oder zu Protokoll zu erklären.

Ausschlussgründe sind:

1. Interessenlosigkeit, insbesondere Nichterfüllung der Beitragspflicht für mehr als 2 Monate,
2. Störung des Vereinsfriedens durch ein gegen die Geschlossenheit des Vereinslebens gerichtetes Verhalten,
3. Schädigung der Vereinsinteressen nach außen hin.

Der Vorstand hat alle sachdienlichen Ermittlungen zur Feststellung des Tatbestandes durchzuführen, vor allem dem Betroffenen Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

Gegen den schriftlichen, mit kurzer Begründung zu versehenen Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen wie gegebenenfalls dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die ist innerhalb einer Woche nach Aushändigung des Beschlusses zu erheben.

§ 5

Der Beitrag wird gebildet aus:

1. dem für jedes Mitglied gleichen Grundbetrag
2. dem je Mitglied gesondert zu entrichtenden Personalbeitrag für jeden Beschäftigten des Unternehmens.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Seine Wahl erfolgt jeweils für 3 Jahre.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe eines eigenen Arbeitsverteilungsplanes.

§ 8

Die vom Vorstand einzuberufende Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet alljährlich statt.

Sie hat nachstehende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr,
3. Wahl des Vorstandes; Wiederwahl ist zulässig.
4. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins und über alle sonstigen Anträge, soweit sie mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.

Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

§ 9

Der Vorstand hat die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Er kann bei Vorliegen eines nach seiner Auffassung wichtigen Grundes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu außerdem verpflichtet, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.

Es ist nach der Tagesordnung zu verfahren. Nicht in ihr enthaltene Themen und nicht rechtzeitig eingereichte Anträge (§ 8 Ziff. 4) sind nur dann zu behandeln, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bejaht wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beauftragte von vereinsangehörigen Geschäftsunternehmen haben, insoweit sie nicht nach Firmenrecht vertretungsberechtigt sind, ihre Abstimmungsvollmacht nachzuweisen. Ist einem Mitglied die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung nicht möglich, so kann es die Ausübung seines Stimmrechts mittels schriftlicher Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

In folgenden Fällen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden und der durch Anwesende vertretenen Mitglieder erforderlich, die zusammen mindestens die Hälfte aller Stimmen ausmachen müssen.

1. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund,
2. Satzungsänderung
3. Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes
4. Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Der Beirat besteht aus:

1. dem Vorstand
2. mindestens 8, höchstens 14 weiteren Mitgliedern, die nach Möglichkeit alle bedeutenden Geschäftssparten repräsentieren sollen und die vom Vorstand bestimmt werden.

Die Gesamtmitgliederzahl des Beirats muß stets ungerade sein.

Der Beirat tagt auf Einberufung des Vorstandes. Er kann seine Sitzungen nach Anzahl und Zeitpunkt selbst bestimmen.

Seine Aufgaben sind:

1. Vorbereitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, insbesondere Vorprüfung des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsplanes.
2. Stellungnahme zu allen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
3. Prüfung von grundsätzlichen oder aktuellen Fragen der Werbung aus eigener Initiative oder auf Grund von Eingaben eines oder mehrerer Mitglieder.

Der Beirat richtet Empfehlungen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Er faßt sie mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist an die an ihn gerichteten Empfehlungen des Beirates bis zur anderweitigen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Bezirksverband Recklinghausen, zu.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Recklinghausen, den 5. Juli 1963